



**Verein NAK**  
**Neue Arbeitsplätze für Könizerinnen und Könizer**  
Schwarzenburgstrasse 260, CH-3098 Köniz  
Telefon 031 970 95 19  
E-Mail [nak@koeniz.ch](mailto:nak@koeniz.ch) / [www.nak-koeniz.ch](http://www.nak-koeniz.ch)

---

## **Rahmenvertrag**

**zwischen** .....  
(nachstehend Arbeitnehmer genannt)

und

**Temporärbüro NAK, Neue Arbeitsplätze für Könizerinnen und Könizer, Schwarzenburgstrasse 260, 3098 Köniz**  
(nachstehend Arbeitgeber genannt)

### **1 Zweck des Rahmenvertrages**

Der Arbeitgeber vermittelt dem Arbeitnehmer nach Möglichkeit Arbeitseinsätze. Er ist aber nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer regelmässig und wiederholt zu beschäftigen. Die Arbeitseinsätze sind bei den Auftraggebern des Arbeitgebers - nachstehend Einsatzfirmen genannt - zu leisten.

Der Arbeitnehmer kann den vorgeschlagenen Arbeitseinsatz annehmen, ist aber zur Annahme nicht verpflichtet. Nach der Annahme des Einsatzes verpflichtet sich der Arbeitnehmer, im Namen und für Rechnung des Arbeitgebers in einer Einsatzfirma zu arbeiten.

### **2 Einsatzvertrag**

Sobald die Arbeit bei der Einsatzfirma aufgenommen wird, tritt der Arbeitsvertrag, bestehend aus diesem Rahmenvertrag und dem Einsatzvertrag in Kraft. Der Einsatzvertrag wird jeweils vor jedem Einsatz abgeschlossen. Darin werden die Bedingungen des Einsatzes wie Art und Tätigkeit, Beginn und Dauer des Einsatzes, Arbeitsort, Stundenlohn etc. geregelt. Ist der Auftrag für die Einsatzfirma erledigt, erlischt der Arbeitsvertrag.

### **3 Probezeit**

Die Einsatzfirma hat das Recht, den Mitarbeiter innerhalb der ersten 4 Stunden abzulehnen, wenn er sich für die vorgesehene Arbeit als nicht geeignet erweist.

### **4 Kündigung**

Das Arbeitsverhältnis ist jeweils auf die Dauer des Einsatzes bei der Einsatzfirma beschränkt (Ziff. 2) und endet somit ohne Kündigung. Die Dauer des Einsatzes wird zwischen dem Arbeitgeber und der Einsatzfirma vereinbart.

Ist das Einsatzende nicht vereinbart, gelten folgende Fristen:

- in den ersten 3 Monaten ununterbrochener Anstellung 2 Tage
- vom 4. bis einschliesslich 6. Monat ununterbrochener Anstellung 7 Tage
- ab dem 7. Monat ununterbrochener Anstellung 1 Monat

### **5 Überstunden**

Überstunden sind Arbeitsstunden, welche über die übliche Arbeitszeit der Einsatzfirma hinaus geleistet werden. Ein Überzeitzuschlag wird nur entschädigt, wenn er zwischen Arbeitgeber und Einsatzfirma vereinbart worden ist.

### **6 Verhalten am Arbeitsplatz**

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, seine Arbeitsstelle pünktlich anzutreten und sie nicht ohne wichtigen Grund zu verlassen. Falls der Arbeitnehmer die Arbeit aus zwingenden Gründen unterbrechen muss, oder diese nicht ausführen kann, hat er den zuständigen Vorgesetzten in der Einsatzfirma sowie den Arbeitgeber unverzüglich zu benachrichtigen.

### **7 Änderungen des Einsatzes**

Änderungen betr. Einsatzdauer, Arbeitszeit, Arbeitsort, Art der Arbeit etc., welche zwischen Einsatzfirma und Arbeitnehmer abgesprochen werden, müssen, dem Arbeitgeber sofort mitgeteilt werden. Akzeptiert er die Änderungen, kommt dies der Änderung des Einsatzvertrages gemäss Ziff. 2 gleich.

8 **Sorgfalts- und Treuepflicht**  
Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, den Anordnungen und Weisungen der Einsatzfirma nachzukommen. Er hat ihr gegenüber die üblichen Treue- und Sorgfaltspflichten einzuhalten und die ihm während seiner Tätigkeit offenbarten Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Für Schäden, die absichtlich oder aus Fahrlässigkeit verursacht werden, sei es an Personen oder Sachen, ist der Arbeitnehmer persönlich gegenüber dem Arbeitgeber und der Einsatzfirma verantwortlich.

9 **Arbeitszeit**  
Die Arbeitszeit richtet sich nach den Gepflogenheiten der Einsatzfirma.

10 **Arbeitsrapport**  
Für jede Arbeitswoche ist ein Arbeitsrapport zu erstellen, welcher von der Einsatzfirma zu unterzeichnen ist.  
11 Die Arbeitsrapporte sind bis spätestens 5. des Folgemonats dem Arbeitgeber zu übergeben (Beispiel: Rapporte für Monat März müssen bis 5. April abgegeben werden). Ohne Arbeitsrapport wird kein Lohn ausbezahlt.

12 **Ferien, Feiertage**  
Die Ferienentschädigung von 8.33 % (für 4 Wochen) oder 10.64 % (für 5 Wochen) wird als Zuschlag zum Grundlohn entrichtet und ist im vereinbarten Stundenlohn enthalten. Dasselbe gilt für die Feiertagsentschädigung von 4 %.

13 **Lohn**  
Der Lohn wird im jeweiligen Einsatzvertrag festgelegt. Der Arbeitnehmer wird für die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden entlohnt. Nur die auf dem Arbeitsrapport durch die Einsatzfirma bestätigten Arbeitsstunden sind massgebend für die Lohnauszahlung an den Arbeitnehmer. Der Stundenlohn entspricht dem Bruttolohn.

Von diesem werden folgende Arbeitnehmeranteile in Abzug gebracht:

- a) 50 % der nachstehenden Sozialversicherungsbeiträge
  - AHV/IV/EO
  - ALV
  - BVG, falls pflichtig
- b) 100 % der NBU-Prämie, sofern versichert (ab 8 Stunden pro Woche)
- c) 100 % der Quellensteuer, falls pflichtig
- d) 100 % der Sicherheitsleistung, falls pflichtig

Falls der Arbeitnehmer, die von ihm übernommenen Pflichten nicht erbringt, reduziert sich sein Lohnanspruch im selben Verhältnis, in welchem die Einsatzfirma, die an den Arbeitgeber zu entrichtende Entschädigung reduziert.

Der Nettolohn wird dem Arbeitnehmer auf ein Bank-, oder Postkonto überwiesen. Dem Arbeitnehmer ist es untersagt, von der Einsatzfirma Lohn anzunehmen.

Überstunden werden mit einem Zuschlag von 25 %, an Sonn- und Feiertagen mit einem solchen von 50 % abgeholt, wenn sie zwischen Arbeitgeber und Einsatzfirma vereinbart und im Arbeitsrapport von der Einsatzfirma bestätigt sind.

Kinderzulagen werden gegen Nachweis der Anspruchsberechtigung gemäss dem geltenden kantonalen Gesetz entrichtet.

Allfällige **Spesensvergütungen** sind von Fall zu Fall zu vereinbaren.

**Verschiedenes**  
Soweit im Arbeitsvertrag Regelungen fehlen, gelten die Bestimmungen des OR.

13. **Informationsaustausch**  
Mitarbeiter, welche beim Sozialdienst und/oder beim Farb AG angemeldet sind, sind einverstanden, dass arbeitsrelevante Informationen von Einsätzen im Auftrag des Temporärbüros NAK im Sinne einer Referenzauskunft an Sozialarbeitende, sowie Coachs oder Programmleiter weiter gegeben werden dürfen.

Köniz, .....

**Temporärbüro NAK**

.....

**die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer**